



GEMEINDE VILLIGEN

Reglement der Elektrizitätsversorgung Villigen

Ausgabe 2016

Reglement der Elektrizitätsversorgung Villigen

	I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Rechtsform	3
§ 2	Eigentum	3
§ 3	Organisation	3
§ 4	Lieferungsbereich	3
§ 5	Beleuchtung öffentlicher Strassen und Plätze	4
§ 6	Beleuchtung von Privatstrassen	4
§ 7	Benützung des öffentlichen Grundes	4
§ 8	Konzessionsabgabe	4
§ 9	Zahlungsverzug	5
§ 10	Anfechten von Entscheiden	5
	II. Schlussbestimmungen	
§ 11	Strafbestimmungen	5
§ 12	Allgemeine Geschäftsbedingungen	5
§ 13	Änderungen der Reglementes	6
§ 14	Inkrafttreten	6

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Reglement der Elektrizitätsversorgung Villigen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform

Die Elektrizitätsversorgung Villigen (im folgenden "EVV" genannt) ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechtes im Sinne des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, Art. 3, Abs. 1. Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

§ 2

Eigentum

Die EVV ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Villigen. Diese haftet für alle Verbindlichkeiten des Unternehmens.

§ 3

Organisation

Die Organe der EVV sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Elektrokommission
- c) die technische Leitung

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der EVV der Elektrokommission oder an Dritte übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen.

Die Gemeinde kann Aufgaben der EVV an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 4

Lieferungsbereich

Der Lieferungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet:

- a) Erschlossene Baugebiete
Die EVV erstellt, erweitert und verstärkt das Hauptverteilnetz nach dem Grundsatz der allgemeinen Versorgungspflicht (ohne Elektroheizungen) auf eigene Kosten.
- b) Nichterschlossene Baugebiete
Bei Bauten in nicht erschlossenen Baugebieten liefert die EVV Energie, soweit es die technischen Verhältnisse erlauben.
Bei Gesamtüberbauungen und Einzelbauten werden angemessene Kostenbeiträge vom Bezüger verlangt. Der Umfang der Beiträge ist in der Gebührenordnung umschrieben.

- c) Gebiete ausserhalb der Bauzone
Für ausserhalb der generellen Bauzone bewilligte Bauten hat der Bauherr sämtliche Zuleitungen auf seine Kosten durch die EVV erstellen zu lassen. Für allfällige Durchleitungsrechte hat der Bauherr auf seine Kosten zu sorgen. Die EVV bestimmt die technische Realisierung.

§ 5

Beleuchtung öffentlicher Strassen und Plätze

Die EVV projiziert und erstellt im Auftrag der Einwohnergemeinde die Beleuchtung von öffentlichen Strassen, Plätzen und anderen öffentlichen Anlagen.

Nach Verständigung der Grund- und Hauseigentümer ist die EVV berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen.

§ 6

Beleuchtung von Privatstrassen

Bei Privatstrassen mit öffentlichem Interesse und Benützungsrecht kann die Gemeinde auf Gesuch des Grundeigentümers eine Strassenbeleuchtung auf dessen Kosten erstellen. Die Betriebs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.

Bei Privatstrassen ohne öffentliches Interesse oder Benützungsrecht kann die EVV das Steuerkommando zur Verfügung stellen, soweit es technisch möglich ist.

§ 7

Benützung des öffentlichen Grundes

Für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Villigen bzw. für den Bau, Betrieb und Unterhalt der ober- und unterirdischen Anlagen entschädigen die betroffenen Netzbetreiber die Gemeinde mit einer Konzessionsabgabe.

§ 8

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes wird in Rappen pro Kilowattstunde der aus den Verteilnetzen an die Endkunden ausgespeisten elektrischen Energie erhoben.

Die Höhe der Abgabe liegt im Kompetenzbereich des Gemeinderates und wird jeweils im Rahmen vom Budget überprüft, bestätigt und bei Bedarf angepasst.

Die Abgabe soll max. 1.5 Rappen pro Kilowattstunde betragen. Für verschiedene Netzebenen können unterschiedliche Ansätze festgelegt werden.

Für durch verschiedene Netzbetreiber versorgte Gemeindegebiete können unterschiedliche Ansätze festgelegt werden

Die Konzessionsabgabe wird von den Netzbetreibern als Leistungen an das Gemeinwesen den Endverbrauchern belastet und ausgewiesen..

Diese Konzessionsabgabe wird jährlich erhoben.

Die Netzbetreiber erteilen der Gemeinde Villigen die notwendigen Auskünfte für die Erhebung der Abgabe.

§ 9

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug oder bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder der Zahlungswilligkeit des festen Endverbrauchers kann die Lieferantin angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen und einen Zahlungsautomaten einbauen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau solcher Zahlungsautomaten sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Endverbrauchers.

§ 10

Anfechten von Entscheidungen

Entscheidungen des Gemeinderates in Anwendung dieses Reglements – insbesondere was die Gebührenverfügungen anbelangt – können von den Betroffenen innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung an die Schätzungskommission nach Baugesetz, Postfach 4023, 5001 Aarau, weitergezogen werden.

§ 11

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement bzw. den zugehörigen Ergänzungen oder gegen Anordnungen des Gemeinderates werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zu treffen, vom Gemeinderat auf Grund seiner Strafkompentenz geahndet. Die Bestimmungen des Schweiz. Strafgesetzes bleiben vorbehalten.

II. Schlussbestimmungen

•

§ 12

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Als integrierende und ergänzende Bestandteile dieses Reglements gelten:

- a) Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie durch die Elektrizitätsversorgung Villigen (EVV) an feste Endverbraucher

- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen Netzanschluss und Netzanschlussnutzung Elektrizitätsversorgung Villigen (EVV)
- c) Werkvorschriften TAB (Herausgeber VSE)
- d) Ergänzend zu den Werkvorschriften TAB gelten die Speziellen Vorschriften der IBB Strom AG, Brugg und der EVV.
- e) Preisblatt Netzanschluss der Elektrizitätsversorgung Villigen
- f) Preisblatt Strompreise Privat- und Geschäftskunden
Die Stromtarife werden auf Antrag der EVV-Kommission durch den Gemeinderat, unter Wahrung der Tarifstruktur, der Eigenwirtschaftlichkeit des Werkes und der bundesrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Stromversorgung, festgesetzt.

§ 13

Änderungen des Reglements

Änderungen dieses Reglements unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Villigen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses von der Gemeindeversammlung genehmigte Reglement tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement vom 1. Juli 2010 samt Nachträgen und Abänderungen.

Villigen, 23.06.2016

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 23.06.2016

Gemeinderat Villigen



Der Gemeindeammann

Jakob Baumann

Der Gemeindeschreiber

Markus Vogt